

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 7. November 2018
GZ. BMF-310205/0147-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1602/J vom 7. September 2018 der Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3:

Dazu wird auf die parlamentarischen Anfragen Nr. 261/J vom 9. Februar 2018 sowie Nr. 751/J vom 27. April 2018 verwiesen.

Zu 2.:

Diesbezügliche Steuermehreinnahmen für das laufende Jahr 2018 können nicht vor Ablauf des Jahres eingeschätzt werden.

Zu 4.:

Durch die Anwendung der makroökonomischen Methode ist ein Herunterbrechen auf einzelne Wirtschaftsbereiche nicht möglich.

Zu 5.:

Die behördeninternen Aufwendungen zur Entwicklung der RK-IT-Werkzeuge in den Jahren 2016 und 2017 betragen insgesamt ca. 1,1 Mio. Euro.

Zu 6.:

Ab 17.10.2017 waren 352 Nachschauaktivitäten auf Anzeigen dritter Personen über Verstöße gegen die Registrierkassen- bzw. Belegerteilungspflicht zurückzuführen. Vor dem 17.10.2017 wurden keine Aufzeichnungen über Auslöser von Nachschauaktivitäten im Zusammenhang mit Registrierkassen geführt (siehe dazu auch parlamentarische Anfrage Nr. 751/J vom 27. April 2018).

Zu 7.:

Strafen wegen Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 lit. c und d FinStrG ¹:

2016:	38
2017:	302
2018 (1 bis 8):	623

¹ Nachfolgende Zahlen betreffen nur Fälle mit eindeutiger Zuordnung zu Registrierkassen- oder Belegvergehen. Dies ist z.B. bei einem Zusammentreffen mit einem Hinterziehungsdelikt nicht in allen Fällen möglich (vgl. dazu auch die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 751/J vom 27. April 2018)

Zu 8.:

Im Zeitraum 2016 bis 31. August 2018 wurden bei einer durchschnittlichen Strafhöhe von 925,34 Euro insgesamt Strafen in Höhe von 891.100,-- Euro verhängt ².

Zu 9.:

Die Überprüfung der Einhaltung der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht erfolgt durch Außendienstorgane der Finanzämter, Großbetriebsprüfung und Finanzpolizei im Rahmen der laufenden Außenprüfungshandlungen (z.B. Betriebsprüfungen, Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, Nachschauen, Erhebungen). Im Jahr 2017 waren insgesamt ca. 1.900 Prüf- und Kontrollorgane im Einsatz.

Zu 10.:

Es wurde kein zusätzliches Personal zur ausschließlichen Kontrolle der Einhaltung der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht aufgenommen. Die Überprüfungen werden von den im Einsatz befindlichen Außendienstorganen im Rahmen der laufenden Außenprüfungshandlungen wahrgenommen (siehe auch die Ausführungen zu Frage 9.).

Zu 11.:

Zur Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Belegerteilung führt die Finanzpolizei im Rahmen von Kassennachschauen auch verdeckte Erhebungen (Augenschein gemäß § 182 Bundesabgabenordnung) durch, in deren Rahmen beobachtet wird, ob gesetzekonform Belege erteilt und dem Kunden übergeben werden. Dabei fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Zu 12.:

Im Rahmen der risikobezogenen Fallauswahl wurden auch Fälle überprüft, welche bereits in der Vergangenheit hinsichtlich ihrer Steuerehrlichkeit negativ auffällig waren.

² Hier gilt das bereits zu Frage 7. Ausgeführte mit dem Zusatz, dass es aufgrund der als Einheitsstrafe zu verhängenden Strafe bei einem Zusammentreffen mit einem schwerer zu bestrafenden Delikt, bei dem ein Registrierkassendelikt nur mitbestraft wird, zu Ausreißern nach oben kommen kann.

Zu 13.:

Die Einhaltung der Belegerteilungspflicht wird (so wie die Bestimmungen über die Einzelaufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht) von den Außenprüfungsorganen im Rahmen der unterschiedlichsten Prüfungshandlungen mitgeprüft (siehe Ausführungen zu den Fragen 9. und 11.).

Zu 14.:

Insgesamt ist es zu einem Anstieg von anonymen Anzeigen gekommen, die auch die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht betrafen. Ihre genaue Anzahl kann aber nicht ermittelt werden, da bei der Anmerkung der Auslöser (siehe Antwort zu Frage 6.) nicht zwischen anonymen und nicht anonymen Anzeigen unterschieden wird.

Zu 15.:

Es wurden ua Programmierfehler im Rahmen von Kassennachschauen hinsichtlich der Einhaltung der vorgegebenen Standardstruktur, Verkettung, Signaturerstellung und des QR-Codeaufbaus aufgedeckt. Mittlerweile gibt es merklich weniger diesbezügliche Feststellungen. Zur Fehlerbehebung leistete das Bundesministerium für Finanzen breite Unterstützung (Programmieranleitungen, FAQs, Prüf-App, Foren, etc.).

Zu 16.:

Bei den im Bürgerservice des Bundesministeriums für Finanzen einlangenden telefonischen Anfragen werden spezielle Fragen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht aufgrund des sehr breit gefächerten Themenbereichs und der damit verbundenen Vielzahl an unterschiedlichsten Inhalten nicht separat erfasst. Eine Auswertung der Telefonate beschränkt auf die Anfragen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ist daher nicht möglich.

Seit 1. Jänner 2018 wurden 58 Anfragen zum gegenständlichen Thema per Mail an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Zu 17.:

Die Anzahl der Anfragen per Mail betreffend Registrierkassenpflicht im Jahr 2018 kann nur hinsichtlich aller Finanzämter angegeben werden. Demnach haben bislang im Jahr 2018 ca. 900 Unternehmer diesbezügliche Fragen per Mail an die Finanzämter herangetragen, die dann in einem überregionalen Netzwerk beantwortet wurden.

Hinsichtlich Telefonie gilt das Gleiche wie zu Frage 16., eine Aufzeichnung nach Finanzämtern liegt nicht vor.

Zu 18.:

Die ursprünglichen Umsatzgrenzen wurden vom VfGH bestätigt und dennoch Mitte 2016 mittels EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 für einzelne Branchen auf Grund von Praktikabilitätsüberlegungen angepasst.

Zu 19.:

Die ehemalige "Kalte-Hände-Regelung", jetzt Umsätze im Freien, mit Umsatzgrenze erweist sich derzeit dem Gleichheitsgebot entsprechend und auch als praxisbezogen ausgestaltet.

Zu 20.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine Intentionen den Erlass zu ändern.

Zu 21. und 22:

Eine rechtliche Ausgestaltung der Bagatellgrenze würde sich eher schwierig gestalten, zumal dem Gleichbehandlungsprinzip folgend für gleiche Interessenlagen und Lebenssachverhalte gleiche Rechtsfolgen vorzusehen sind, sofern kein sachlich gerechtfertigter Differenzierungsgrund besteht.

Zu 23.:

Bislang wurden vom Bundesministerium für Finanzen keine Studien oder statistischen Erhebungen zur Akzeptanz der Registrierkassenpflicht durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben bzw. sind dem Bundesministerium für Finanzen bekannt gemacht worden.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

